

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Unterstützungskassen,
§§ 315, 670; BetrAVG § 1 Abs. 1 und Abs. 4,
§ 7

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 42/78

Urteil des BAG vom 26. April 1979

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 42/78

9 Sa 1229/76 Niedersachsen

Verkündet am
26. April 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. April 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Dr. Krems für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten zu 2) gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 11. November 1977 - 9 Sa 1229/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte zu 2) trägt die Kosten der Revision, einschließlich der Kosten des Streithelfers in allen Instanzen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der im Jahre 1908 geborene Kläger war vom 19. Mai 1925 bis zum 31. März 1972 bei der Beklagten zu 2) beschäftigt. Diese gewährt ihren Betriebsangehörigen durch eine seit 1940 bestehende Unterstützungseinrichtung (Beklagte zu 1) Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Die Unterstützungskasse hat von der Beklagten zu 2) Zuwendungen jeweils in Höhe der auszahlenden Ruhegelder erhalten. Die Pensionäre mußten ihr Ruhegeld im Betrieb abholen. Bis zum Jahre 1973 warb die Beklagte zu 2) in Stellenanzeigen mit ihrer betrieblichen Altersversorgung.

Der Kläger erhielt die nach 25-jähriger Betriebszugehörigkeit vorgesehene Leistung in Höhe von 50,-- DM monatlich für die Zeit ab 1. April 1972. Ab Januar 1975 stellte die Beklagte zu 1) die Zahlungen gegenüber dem Kläger und den etwa 50 bis 60 weiteren Pensionären ein, weil die Beklagte zu 2) keine Mittel mehr zur Verfügung stellte.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat die Beklagten zu 1) und 2) auf Zahlung der Ruhegelder für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 in Höhe von 600,-- DM in Anspruch genommen und beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 600,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 5. April 1976 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Die Beklagte zu 1) hat geltend gemacht, sie habe aufgrund des Vorbehalts der Freiwilligkeit die Leistungen widerrufen können. Die Beklagte zu 2) habe ungeachtet entsprechender Bemühungen der Beklagten zu 1) ab Januar 1975 keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt. Deshalb könne sie keine Ruhegelder mehr zahlen, was den Widerruf rechtfertige. Der Beklagten zu 1) stünden auch keine Mittel zur Verfügung, um etwaige Ansprüche gegen die Beklagte zu 2) auf entsprechende Dotierung gerichtlich durchzusetzen. Die Beklagte zu 2) hat die Ansicht vertreten, ihr gegenüber bestünden keine Ansprüche des Klägers. Zuwendungen an die Beklagte zu 1) habe sie wegen der angespannten Finanzlage nicht mehr erbringen können.

Der Kläger hat dem P -Verein den Streit verkündet. Der P -Verein ist dem Rechtsstreit auf seiten des Klägers beigetreten und hat sich dessen Anträgen angeschlossen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufungen der Beklagten sind erfolglos geblieben. Gegen das zweitinstanzliche Urteil hat nur die Beklagte zu 2) Revision eingelegt, mit der sie geltend macht, sie könne nicht neben der Unterstützungskasse in Anspruch genommen werden. Der Kläger und der Streithelfer beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, daß der Ausschluß des Rechtsanspruchs in Satzungen und Versorgungsplänen von Unterstützungskassen nur ein Widerrufsrecht be-

- 4 -



gründet, das an sachliche Gründe gebunden ist (BAG 25, 194 [200 f.] = AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu B II 2 der Gründe]; AP Nr. 7 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu I 2 a der Gründe]; AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu B I 2 b der Gründe]).

1.a) Ein Arbeitgeber, der eine betriebliche Altersversorgung verspricht, sagt den zum Kreis der Leistungsempfänger gehörenden Betriebsangehörigen eine entgeltliche Leistung zu. Die Arbeitnehmer schulden als Gegenleistung ihre Betriebstreue. Diese Wechselbeziehung von Leistung und Gegenleistung fand ihren erkennbaren Ausdruck in den Verfallklauseln: Die Versorgungsleistungen waren in der Regel davon abhängig, daß das Arbeitsverhältnis bis zum Eintritt des Versorgungsfalles fort-dauerte. Diese Leistungsvoraussetzung ist durch das BetrAVG lediglich eingeschränkt worden insofern, als die teilweise er-brachte Betriebszugehörigkeit nicht entschädigungslos bleiben darf, wenn sie den in § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG beschriebenen Umfang erreicht hat und der Arbeitnehmer bei Beendi-gung des Arbeitsverhältnisses älter als 35 Jahre ist. Für diese Aufrechterhaltung der teilweise erdienten betrieblichen Altersversorgung war u.a. wesentlich, daß die betriebliche Altersversorgung auch Gegenleistung aus dem Arbeitsvertrag ist. Der Gesetzgeber hat es daher als "rechtlich und sozial nicht vertretbar" angesehen, wenn ein Arbeitnehmer bei seinem Aus-scheiden vor Eintritt des Versorgungsfalles seine gesamte Versorgungsanwartschaft verliert, nachdem er längere Zeit seine Arbeitsleistung erbracht hat (Begründung zum Regierungs-entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Al-tersversorgung, BT-Drucksache 7/1281, Teil A I 2, S. 20; ferner Bericht und Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drucksache 7/2843, Abschnitt A I 2, S.4).

b) Die betriebliche Altersversorgung ist Gegenleistung für die erwartete und erbrachte Betriebstreue auch dann, wenn der Arbeitgeber für die Leistungen eine Unterstützungskasse ein-



schaltet. Die durch die selbständige Unterstützungseinrichtung nach deren Satzung und Leistungsplan für den Fall des Alters, gegebenenfalls auch der Invalidität und des Todes, vorgesehenen Leistungen werden den Begünstigten nur mit Rücksicht auf das bei dem Trägerunternehmen eingegangene Arbeitsverhältnis versprochen. Eine Betrachtung, die lediglich davon ausgeht, daß die Unterstützungseinrichtung von sich aus die Leistungen in Aussicht stellt, verkennt das Wesen der betrieblichen Altersversorgung. Allein die Beschäftigung bei dem Arbeitgeber - oder bei einer Gruppenkasse einem der mehreren sie tragenden Arbeitgeber - ist Anlaß und Rechtsgrund dafür, Versorgung zuzusagen, die über eine Unterstützungskasse abgewickelt werden soll. In diesem Sinne hat auch der Gesetzgeber die betriebliche Altersversorgung verstanden. Eine solche liegt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG vor, wenn einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß seines Arbeitsverhältnisses zugesagt worden sind. Von dieser Begriffsbestimmung wird ebenfalls die Altersversorgung durch Unterstützungskassen erfaßt, wenn auch wegen des bei ihnen üblichen Ausschlusses des Rechtsanspruchs der Gesetzgeber dem angepaßte besondere Bestimmungen getroffen hat (ebenso Höhne bei Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 1 Anm. 1, 67 und 74 m.w.N.).

2. Wenn ein Arbeitgeber betriebliche Versorgungsleistungen durch eine Unterstützungskasse verspricht, so bedeutet dies im allgemeinen, daß Satzungen und Richtlinien der Unterstützungskasse dafür maßgebend sein sollen, ob und in welcher Höhe Versorgungsleistungen gewährt werden. Sie sehen durchweg vor, daß die Leistungen freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs gewährt werden, daß auf die Leistungen kein Rechtsanspruch besteht und auch durch wiederholte oder regelmäßige Zuwendungen nicht begründet werden kann. Diese Klauseln sollen die Unterstützungskassen von der Versicherungsaufsicht ausnehmen (§ 1 Abs. 2 VAG ; gegen die Geltung des VAG für betriebliche Unterstützungskassen neuerdings umfassend Dieter Scheben, Rechtsstellung des



- 6 -

Arbeitnehmers bei Altersversorgung durch eine betriebliche Unterstützungskasse, Kölner Dissertation, 1978, S. 23 - 60); sie sollen ferner die Voraussetzungen für steuerliche Vorteile, z.B. die Befreiung von der Körperschaftssteuer, begründen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftssteuergesetzes i.d.F. des Körperschaftssteuerreformgesetzes vom 31. August 1976 [BGBl. I, 2597]). Es kann auch davon ausgegangen werden, daß die Arbeitgeber, die die betriebliche Altersversorgung über Unterstützungskassen abwickeln, ihr Versorgungsversprechen in dem Umfange begrenzen wollen, wie es die genannten Klauseln vorsehen.

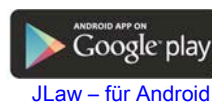
Der Ausschluß des Rechtsanspruchs und die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs können den zum Kreis der Leistungsempfänger und Begünstigten einer Unterstützungskasse gehörenden Arbeitnehmern jedenfalls insoweit nicht entgegengehalten werden, wie sie durch ihre Betriebstreue Versorgungsleistungen erdient haben. Insoweit muß der Arbeitgeber für die Gegenleistung eintreten und kann sich von ihr nur durch einen an sachliche Gründe gebundenen Widerruf lossagen.

a) Die Versorgungsleistungen, die der Arbeitgeber über eine Unterstützungskasse erbringt, sind, wie bereits dargelegt, ebenso wie bei den anderen Formen der betrieblichen Altersversorgung Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erwartete Betriebstreue. Soweit der Arbeitnehmer seine Leistung erbracht hat, kann der Ausschluß des Rechtsanspruchs auf die Gegenleistung ihm nicht entgegengehalten werden. Eine solche Gestaltung verträgt die Rechtsordnung nicht. Es kann nicht einer Partei überlassen bleiben, darüber zu befinden, ob sie nach Erhalt der Leistung der anderen Partei ihre Gegenleistung erbringen will oder nicht. Das gilt insbesondere im Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Wenn der Arbeitnehmer im Vertrauen auf betriebliche Versorgungsleistungen, die seinen Lebensabend mitbestimmen sollen, bei dem Arbeitgeber ausgeharrt hat, der solche Leistungen, wenn auch ohne Rechtsanspruch, versprochen hat, wäre es widersprüchlich, ihm die erdienten Leistungen lediglich gestützt auf den Ausschluß

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

des Rechtsanspruchs nachträglich zu versagen oder zu entziehen. Insofern hat der Vorbehalt bei Versorgungsleistungen andere Auswirkungen als in anderen Fällen, etwa bei Gratifikationen, in denen er dazu dient, die Entstehung von künftigen Rechtsansprüchen zu verhindern.

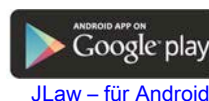
b) Der Gesetzgeber behandelt bei der Insolvenzversicherung Versorgungsleistungen, die von einer Unterstützungskasse zu erbringen sind, ebenso wie Leistungen und Anwartschaften, die auf einer Direktzusage beruhen. Auch wenn eine Unterstützungskasse eingeschaltet ist, die einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen ausschließt, sieht § 7 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG bei einer Insolvenz des Arbeitgebers, der der Unterstützungskasse Zuwendungen leistet, Ansprüche gegen den Träger der Insolvenzversicherung vor. Der Gesetzgeber hat damit die Arbeitnehmer, die "Leistungen ohne Rechtsanspruch" beziehen, für ebenso schutzwürdig angesehen wie die Empfänger von Direktleistungen, er geht somit davon aus, daß Empfänger von Unterstützungskassenleistungen keine mindere Rechtsstellung haben. Wären die Klauseln über den Ausschluß des Rechtsanspruchs und die Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs uneingeschränkt anzuwenden, so könnten sie auch bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Trägerunternehmens angewendet werden, ohne daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG nachgewiesen werden müßten. Ebenso könnte die Kasse bei den sonstigen Sicherungsfällen verfahren. Der Insolvenzschutz wäre überflüssig. Die gleichwohl getroffene Regelung zeigt, daß der Gesetzgeber auch die durch eine Unterstützungskasse gezahlte Altersversorgung nicht als grundlos entziehbar, sondern als erdiente Gegenleistung ansieht, die selbst durch das Leistungsvermögen des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt werden darf.

3. Da die betriebliche Altersversorgung in jeder ihrer Formen Gegenleistung für die erbrachte Betriebstreue ist, nach § 1 BetrAVG der erdiente Teilwert bei jeder Art der betrieblichen Altersversorgung aufrechterhalten bleibt und sowohl Leistungen wie unverfallbare künftige Leistungen der

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Unterstützungskassen insolvenzgeschützt sind, kann der Ausschluß des Rechtsanspruchs nur bedeuten, daß er zu einem Widerruf berechtigt, der an sachliche Gründe gebunden ist.

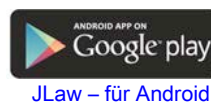
a) Soweit die Leistungen der Unterstützungskasse eingesetzt haben, sind eine Kürzung oder Einstellung der Leistungen, die auf das Leistungsvermögen der Kasse gestützt werden, nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG vorliegen. Aus der gesetzlichen Regelung über den Insolvenzschutz folgt, daß nicht das mangelnde wirtschaftliche Leistungsvermögen der Kasse entscheidend ist. Sie ist in ihrem Bestand wie in der Durchführung ihrer Aufgaben von dem Trägerunternehmen abhängig. Das Trägerunternehmen muß dafür sorgen, daß der Unterstützungseinrichtung die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Deshalb läßt § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG eine Kürzung oder Einstellung der Leistungen nur wegen wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers als Trägerunternehmen zu. Das schließt die Folge ein, daß dann, wenn eine wirtschaftliche Notlage zu verneinen ist, auch kein sachlicher Grund vorliegt, der die Kasse zu einem Widerruf berechtigt. Eine solche Annahme vertrüge sich nicht mit dem gesetzlich eingeführten Bestandsschutz (vgl. auch BAG AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu B I 3 b der Gründe] mit zust. Anm. von Kraft [zu II 4 b]). Der Arbeitgeber ist vielmehr in entsprechender Anwendung des § 670 BGB verpflichtet, der Kasse die Mittel zuzuwenden, die sie zur Erfüllung der Versorgungsleistungen benötigt, oder die Leistungen unmittelbar zu übernehmen (vgl. dazu des näheren BAG AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu B I 3 c der Gründe] mit zust. Anm. von Kraft [zu II 4 c]).

b) Demgegenüber läßt sich nicht geltend machen, die nach der Rechtsprechung des Senats gegebene Haftung des Arbeitgebers für Leistungen der Unterstützungskassen vertrage sich nicht mit dem auch der Arbeitgeberseite zuzubilligenden Vertrauensschutz. Der Arbeitgeber kann allerdings einer Unterstützungskasse einen einmaligen Betrag zur Verfügung stellen, ohne

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Nachschußpflichten zu übernehmen. Solche Mittel können für Beihilfen und Unterstützungen im Einzelfall dienen. Davon zu unterscheiden ist jedoch die Einführung einer betrieblichen Altersversorgung, die über eine Unterstützungskasse abgewickelt wird. Gibt der Arbeitgeber bekannt, daß die Arbeitnehmer nach den in Satzung und Richtlinien bestimmten Voraussetzungen Altersversorgung erhalten, verspricht er damit für erwartete Betriebstreue eine Gegenleistung, für deren Erfüllung er eintreten muß. Seine Haftung kann er nicht auf die der Unterstützungskasse überlassenen Mittel begrenzen. Der Arbeitgeber kann als Vertrauensstatbestand nicht anführen, bei seiner subsidiären Haftung würden zu seinen Lasten nicht gewollte Verbindlichkeiten begründet, diese müßten in der Bilanz ausgewiesen werden und könnten zu einer Überschuldung und damit zur Konkursreife führen. Dem ist folgendes entgegenzusetzen:

Der Arbeitgeber, der eine Altersversorgung durch eine Unterstützungskasse einführt und dafür Leistungen seiner Arbeitnehmer erwartet und erhält, muß sich - ungeachtet des nicht zugesagten Rechtsanspruchs - so verhalten, daß das Vertrauen auf die Versorgung nicht grundlos enttäuscht wird. Das ist insbesondere deshalb geboten, weil die Arbeitnehmer mit ihrer Betriebstreue vorleisten. Deshalb muß das Trägerunternehmen - nicht anders als bei einer Direktzusage - langfristig die Kostenbelastung berechnen und die stetige Zahlungsfähigkeit der Unterstützungskasse auf längere Dauer zum Ziel nehmen (ebenso Wicht, Der Arbeitgeber, 1975, 506). Dies bedeutet, daß das Trägerunternehmen der Kasse planvoll Mittel zuführen muß und sich nicht willkürlich verhalten darf. Wird dies beachtet, so sind aus den Versorgungsverpflichtungen unvorhergesehene Belastungen mit den dargestellten Folgen nicht zu befürchten.



- 10 -

c) Wenn der Ausschluß nur als ein an sachliche Gründe gebundenes Widerrufsrecht zu werten ist, läßt dies im übrigen den Zweck unberührt, der mit der Entscheidung verbunden ist, die Altersversorgung durch eine Unterstützungskasse abzuwickeln. Erhalten bleibt gegenüber den Direktzusagen die größere Gestaltungsfreiheit bei der Zuführung von Mitteln. Sie sind nicht an bestimmte Zeitpunkte gebunden, sondern können vom Trägerunternehmen zu ihm passenden Terminen vorgenommen werden.

Wenn der Ausschluß des Rechtsanspruchs als Recht zum Widerruf nach billigem Ermessen zu verstehen ist, so können damit, soweit nicht in unverfallbare Rechte oder Leistungen eingegriffen werden soll, Möglichkeiten umfaßt sein, die weitergehen als die bei Direktzusagen üblichen, steuerunschädlichen Widerrufsvorbehalte, etwa für Änderungen von Versorgungsplänen. Welche Fälle im einzelnen in Betracht kommen, braucht im vorliegenden Fall nicht erörtert zu werden.

II. Nach den vorstehenden Erwägungen ergibt sich für den vorliegenden Fall folgendes:

1. Die Vermögenslosigkeit der Unterstützungskasse allein reichte nicht aus, um die Versorgungsleistungen zu widerrufen. Ein sachlicher Grund, die Leistungen einzustellen, wäre nur bei einer wirtschaftlichen Notlage der Beklagten zu 2) anzuerkennen gewesen.

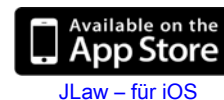
Das Landesarbeitsgericht hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß die Beklagte zu 2) als Trägerunternehmen nicht aus wirtschaftlichen Gründen berechtigt war, die Zuwendungen an die Unterstützungskasse einzustellen. Gegen diese Feststellung hat die Revision keine Rügen erhoben, so daß der Senat nach § 561 ZPO von ihr ausgehen muß.

2.a) Die Beklagte zu 2) als Trägerunternehmen macht lediglich geltend, der Kläger habe sie nicht neben der Beklagten zu 1) in Anspruch nehmen dürfen. Wenn betriebliche Versorgungs-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

leistungen durch eine Unterstützungskasse zugesagt seien, müsse sich der Arbeitnehmer an diese halten. Das habe der Kläger auch im vorliegenden Fall getan. Es stehe nicht fest, daß er seinen Anspruch nicht gegen die Beklagte zu 1) durchsetzen könne. Das Berufungsgericht gehe davon aus, daß die Beklagte zu 1) Vermögen habe, nämlich ein der Revisionsklägerin gegebenes Darlehen.

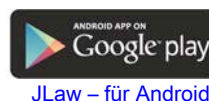
b) Für diesen Angriff der Revision fehlen tragfähige Feststellungen. Der Senat hat schon in der vom Landesarbeitsgericht angezogenen Entscheidung vom 28. April 1977 (AP Nr. 7 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu II 2 der Gründe]) ausgesprochen, daß der Pensionär das Trägerunternehmen anstelle der Unterstützungskasse in Anspruch nehmen kann, wenn diese vermögenslos und vom Trägerunternehmen aufgelöst worden ist. Nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten zu 1) ist sie vermögenslos und kann der Kläger von ihr keine Versorgungsleistungen erhalten. Die Unterstützungskasse hat nämlich vorgetragen, sie besitze nicht einmal die Mittel, um die Klageforderung von 600,-- DM zu zahlen. Hinzu kommt, daß die Beklagte zu 2) bis Ende 1974 unmittelbar die Mittel aufgebracht hat, die erforderlich waren, um die Pensionsleistungen zu bestreiten. Der Annahme, daß die Unterstützungskasse vermögenslos ist, stehen auch nicht die Ausführungen auf Seite 6 des angefochtenen Urteils entgegen. Wenn es dort heißt, aus der Satzung der Unterstützungskasse ergebe sich, daß ihr Gesellschaftsvermögen als Darlehen im Betrieb der Beklagten zu 2) verblieben ist, so liegt darin nicht mehr als eine Vermutung. Im übrigen hat diese Satzung nicht gegolten.

3. Der Kläger konnte die Beklagte zu 2) als Trägerunternehmen neben der Unterstützungskasse in Anspruch nehmen, ohne abwarten zu müssen, ob die Beklagte zu 1) aufgrund ihrer Verurteilung leistet. Die Beklagte zu 1) hat wegen ihrer Vermögenslosigkeit Leistungen verweigert. Es begegnet keinem rechtlichen Bedenken, wenn unter diesen Umständen der Anspruchsberechtigte gegen die Kasse und das Träger-

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

unternehmen gleichzeitig vorgeht. Die wirtschaftliche Lage der Beteiligten wird den Pensionären im allgemeinen nicht bekannt sein. Stellt sich heraus, daß die Kasse tatsächlich keine Mittel hat, so ist der Weg der Vollstreckung gegen sie umständlich und zeitraubend. Das kann Anlaß sein, das Trägerunternehmen ohnehin in einem weiteren Prozeß in Anspruch zu nehmen.

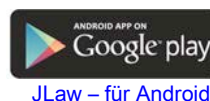
Die gleichzeitige Verurteilung der Kasse und des Trägerunternehmens schmälert nicht deren Rechte. Das Trägerunternehmen kann durch allgemeine Zuwendungen oder Zuwendungen in Höhe der Leistungen die Kasse zur Zahlung befähigen, oder es kann die Verpflichtungen unmittelbar selbst erfüllen.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Hoechst Dr. Krems



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)